



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 03/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht.....	01
3.	Steuerrecht.....	02
4.	Bankentätigkeit.....	02
5.	Gesellschaftsrecht.....	02
6.	Außenhandel und Zoll.....	03
7.	Strafrecht.....	03
8.	Rechtsprechung und Prozessrecht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 21-FZ zum **Gesetzbuch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der RF** vom 08.03.2015 tritt am 15.09.2015 in Kraft. Das Gesetzbuch regelt u.a. das gerichtliche Verfahren bei der Entscheidung zu verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit: Anfechtung normativer Rechtsakte; Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen von staatlichen und kommunalen Behörden und Beamten; sonstigen Anfechtungen; Entschädigungsleistungen für die Verletzung des Rechts auf ein gerichtliches Verfahren innerhalb angemessener Fristen in Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder Verletzung des Rechts auf Vollstreckung einer Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in angemessener Frist; Betätigungsverbot oder Auflösung einer politischen Partei, einer anderen gesellschaftlichen Vereinigung, einer religiösen oder sonstigen nichtkommerziellen Organisation sowie Löschung einer nichtkommerziellen Organisation aus dem staatlichen Register; Einstellung der Tätigkeit von Massenmedien; Zahlungsklagen gegen natürliche Personen in Bezug auf gesetzlich festgelegte Pflichtabgaben und Bußgelder; Anordnung, Verlängerung und vorzeitige Beendigung verwaltungsrechtlicher Aufsicht sowie teilweise Aufhebung oder Ergänzung von verwaltungsrechtlichen Auflagen; Zwangseinweisung eines Bürgers in eine stationäre psychiatrische Einrichtung; Zwangseinweisung eines Bürgers in eine Tuberkulose-Heilanstalt; sonstige Zwangseinweisungen von Bürgern in nicht-psychiatrische medizinische Einrichtungen. Die Vorschriften des Gesetzbuches erstrecken sich nicht auf Verfahren in Ordnungswidrigkeiten sowie auf Verfahren zu Zahlungsklagen gegen den Fiskus.
- 1.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 22-FZ vom 08.03.2015 „**Über das Inkrafttreten des Gesetzbuches für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der RF**“ wird ab dem 15.09.2015 das genannte Gesetzbuch eingeführt. Streitigkeiten, die beim Obersten Gericht und den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhängig sind und bis zum 15.09.2015 noch nicht verhandelt wurden, sind auf Grundlage des Gesetzbuches über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der RF zu prüfen und zu entscheiden. Bis zum 15.09.2015 noch nicht verhandelte Berufungs-, Kassations- und Aufsichtsbeschwerden sowie Privatklagen sind gemäß dem Prozessgesetz zu entscheiden, welches zum Zeitpunkt der Prüfung dieser Beschwerden gilt. Für Zahlungsklagen gegen Privatpersonen wegen der Zahlung von Pflichtbeiträgen oder Bußgeldern findet das Verfahren gemäß dem Gesetzbuch über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der RF Anwendung.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr- 42-FZ vom 08.03.2015 „**Über die Änderung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF**“ werden Begriffsdefinitionen konkretisiert und eine Reihe neuer Vorschriften zu Fragen der Erfüllung von Verbindlichkeiten und zum Vertrags-, Bürgschafts- und Sicherungsrecht eingeführt. Das Gesetz tritt am 01.06.2015 in Kraft. Bis zur Anpassung von Gesetzen und sonstigen normativen Akten werden diese weiter in dem

Umfang angewendet, wie sie den Vorschriften des Zivilgesetzbuches in der neuen Fassung nicht widersprechen.

3. STEUERRECHT

- 3.1. Am 26.02.2015 wurde das Schreiben Nr. GD-4-3/2964@ der Föderalen Steuerbehörde „**Über den Gewinnsteuersatz für Einkünfte aus Dividenden**“ veröffentlicht. Darin wird erläutert, wie in der Gewinnsteuererklärung Einkünfte aus Dividenden ab dem 01.01.2015 widerzugeben sind. Ab dem genannten Datum gilt ein anderer Steuersatz auf diese Einkünfte, er wurde von 9 auf 13 Prozent angehoben. Wenn der Beschluss über die Gewinnverteilung nach Steuern vor dem 01.01. 2015 getroffen wurde und die Dividenden teilweise noch im Jahr 2014 ausbezahlt und mit 9 Prozent besteuert wurden, sind für das Berichtsjahr 2015 die mit dem Steuersatz von 2014 ausbezahlten Dividenden in Zeile 022 einzutragen, die in 2015 ausbezahlt und besteuerten Dividenden sind dagegen in Zeile 023 der Steuererklärung zu vermerken.

4. BANKENTÄTIGKEIT

- 4.1. In der „**Vorschrift über die Führung eines staatlichen Registers für Auskunfteien durch die Bank Russlands und über die Anforderungen an die Bonität und die Geschäftsreputation der Gesellschafter einer Auskunftei**“ (bestätigt von der Bank Russlands am 28.12.2014 unter Nr. 452-P) wird bestimmt, wie ein staatliches Auskunftei-Register zu führen ist: Eintrag einer juristischen Person; Änderung des Eintrages, Streichung des Eintrages. Die Vorschrift tritt innerhalb von 10 Tagen nach ihrer offiziellen Bekanntmachung im Periodikum „Vestnik Banka Rossii“ in Kraft.
- 4.2. Gemäß der Information der Bank Russlands vom 13.03.2015 „**Über den Leitzinssatz der Bank Russlands**“ wurde der Leitzinssatz von 15,00% auf 14,00% p.a. gesenkt. Dabei wird mitgeteilt, dass diese Entscheidung die Risiken einer wesentlichen Stagnation der Wirtschaft minimieren wird, ohne dabei den Inflationsdruck zu erhöhen. Gemäß der Prognose der Bank Russlands werden die derzeitige Geld- und Kreditpolitik sowie die sinkende Wirtschaftsaktivität dazu führen, dass das jährliche Ansteigen der Verbraucherpreise sich innerhalb eines Jahres auf einem Stand von 9% (Vergleich März 2016 zu März 2015) und auf dem Zielwert von 4% im Jahr 2017 einpendelt. Mit sinkendem Inflationsrisiko will die Bank Russlands auch den Leitzins weiter senken.

5. GESELLSCHAFTSRECHT

- 5.1. Am 06.04.2015 wurde das Föderale Gesetz Nr. 82-FZ „**Über die Änderung einzelner Gesetze der RF hinsichtlich der Abschaffung des Stempelzwangs für Wirtschaftsgesellschaften**“ erlassen. Derzeit muss jede Gesellschaft zwingend einen

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Rundstempel haben, der ihren vollständigen Firmenwortlaut in russischer Sprache und den Firmensitz enthält. Gemäß den Änderungen wird aus der Pflicht ein Recht, wobei aber vorgesehen ist, dass gesetzlich Fälle festgelegt werden können, in denen die Verwendung eines Firmenstempels zwingend erforderlich ist. Ob ein Stempel vorhanden ist, muss zukünftig in der Satzung der Gesellschaft vermerkt sein.

6. AUSSENHANDEL. ZOLLRECHT

- 6.1. Am 06.04.2015 wurde das Föderale Gesetz Nr. 73-FZ „**Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die Zollregulierung in der RF“**“ erlassen. Objekte intellektuellen Eigentums werden in ein entsprechendes Zollregister aufgenommen unter der Bedingung, dass der Rechtsinhaber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Wenn der Rechtsinhaber bei der zuständigen Zollbehörde keinen Versicherungsschein über die Absicherung der Haftpflicht für die Verursachung von Schäden zugunsten der in Art. 306 Abs. 5 des Föderalen Gesetzes „Über die Zollregulierung in der RF“ genannten Personen vorlegt, zu denen der Deklarant, der Eigentümer, der Warenempfänger und andere Personen gehören, lehnt die Zollbehörde die Aufnahme des Objektes intellektuellen Eigentums in das Register ab.

7. STRAFRECHT

- 7.1. Das Föderale Gesetz Nr. 45-FZ vom 08.03.2015 „**Über die Änderung von Artikel 178 des Strafgesetzbuches der RF**“ gibt dem Absatz 1 des Artikels 178 des Strafgesetzbuches eine neue Fassung, die den Tatbestand der Beschränkung der Konkurrenz regelt. Geändert wurde außerdem die Anmerkung zu dieser Vorschrift, in der die Kriterien und Bedingungen für eine Straffreiheit bei der Begehung dieser Straftat festgelegt sind.
- 7.2. Am 08.03.2015 erging auch das Föderale Gesetz Nr. 40-FZ „**Über die Änderung einzelner Gesetze der RF**“, in dem u.a. folgende Regelungen enthalten sind: die Mindestanzahl der Sätze für Geldstrafen für geringfügige Korruptionsstraftaten (Empfang und Zahlung von Schmiergeldern) wurde herabgesetzt; alternative Strafen für die Begehung dieser Taten wurden festgelegt; Gerichte können gleichzeitig mit einer Freiheitsstrafe zusätzlich auch eine Geldstrafe in Sätzen verhängen; das Strafprozessgesetzbuch wurde um Vorschriften ergänzt, die eine Besicherung der Geldstrafe durch Pfändung des Vermögens des Verdächtigen bzw. Beschuldigten erlauben; das Strafvollzugsgesetzbuch wurde dahingehend geändert, dass die Frist für die freiwillige Bezahlung einer Geldstrafe von 30 auf 60 Tage verlängert wurde.

8. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 8.1. Am 03.03.2015 erließ das Plenum des Obersten Gerichts der RF die Verfügung Nr. 9 **Über die Änderung einzelner Verfügungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF**. Redaktionelle Änderungen gab es u.a. in den folgenden Verfügungen: Nr. 29 vom 27.12.2002

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

„Über die Rechtsprechung in Strafverfahren zu Diebstahl und Raub“; Nr. 2 vom 28.01.2014 „Über die Anwendung der Vorschriften von Abschnitt 47.1 des Strafprozessgesetzbuches der RF zum Verfahren in der Kassationsinstanz“; Nr. 1 vom 23.04.1991 „Über die Rechtsprechung in Strafverfahren zu Verstößen gegen den Arbeitsschutz im Bergbau sowie beim Bau und anderen Arbeiten“; Nr. 1 vom 27.01.1999 „Über die Rechtsprechung in Strafverfahren zu Totschlagsdelikten (Art. 105 StGB RF)“ usw.

- 8.2. In der **Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF Nr. 1 (2015) vom 04.03.2015** werden Materialien vorgestellt, die dem Gerichtskollegium für Zivilstreitsachen zur Entscheidung vorgelegt wurden und u.a. folgende Themen betreffen: Schutz des Eigentumsrechts und anderer Sachenrechte; Klage auf Auszahlung der Entschädigung aus einer freiwilligen Vermögensversicherung; Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohn-, Arbeits- und Familienrechtsverhältnissen; Sozialschutz von Bürgern. Das Kollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten hatte u.a. Fragen zum Schutz des Eigentums und anderer Sachenrechte sowie zu Schuldrechtsverhältnissen zu entscheiden. Außerdem werden auch zu verwaltungsrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Entscheidungen angeführt und Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung gegeben.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
